



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

- 1) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
als Obere Straßenverkehrsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz
- 2) über 1):
alle Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen
kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Städte, verbandsfreien Ge-
meinden und Verbandsgemeinden
als Straßenverkehrsbehörden
- 3) nachrichtlich:
Ministerium des Inneren und für Sport
Schillerplatz 3–5
55116 Mainz
- 4) nachrichtlich über 3):
Polizeipräsidien und die Hochschule der Polizei sowie die Fach-
hochschule für öffentliche Verwaltung
- 5) nachrichtlich:
Die Autobahn GmbH des Bundes
Heidestraße 15
10557 Berlin
als Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44a StVO in Rheinland-Pfalz
- 6) nachrichtlich:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
5022-0010#2023/0004-
0801 8703.0010
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
+49 6131 16 [REDACTED]

11. August 2025

Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz zu § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO: Arbeitsschutz und Selbstabsicherung der Straßen- verkehrsbehörden



Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich der Durchsetzung der Ge- und Verbote zuständig, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Dies schließt neben den Maßnahmen auf Grundlage der StVO (§§ 29, 45, 46 und 48 StVO) auch Maßnahmen auf den landesrechtlichen Grundlagen von § 9 Absatz 1 Satz 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG) und § 61 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) ein (vgl. BVerwG Urteil vom 06.06.2024 – BVerwG 3 C 5.23). Somit obliegt den Straßenverkehrsbehörden auch die Pflicht, die Umsetzung der von ihnen getroffenen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu kontrollieren. Für die straßenverkehrsrechtliche Absicherung von Arbeitsstellen halten die VwV-StVO zu § 45 Absatz 6 Nummer II (Randnummer 64) und die RSA 21 in den Kapiteln 1.6.2 und 1.6.3 diese Pflicht ausdrücklich fest.

II

Die Kontrollen finden zwingend auch während der Nacht statt. Ein immer größerer – hauptsächlich nächtlicher – Kontrollbedarf ergibt sich aufgrund der zunehmenden Anordnungen der Absicherung von Großraum- und Schwertransporten mit Begleitfahrzeugen (vgl. VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 StVO Nr. VI Nr. 2 b (Randnummer 122)). Es bedarf dabei der Überprüfung der Transporte auf erlaubnis- bzw. genehmigungskonforme Durchführung inklusive der Prüfung der Ausstattung der privaten Begleitfahrzeuge mit Wechselverkehrseinrichtungen (vgl. hierzu Begründung zum Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22.05.2017, VKBl. 2017, S. 566 ff., hier Kapitel 1.1.3. Absatz Nr. 8.).

Insbesondere im Rahmen der vorgenannten Kontrollen ist eine Eigenabsicherung regelmäßig geboten, um im Einzelfall auf Straßen, Straßenteilen oder Straßenseiten entgegen der vorgegebenen Richtung zu fahren oder zu halten. Da es sich bei den zum Einsatz kommenden Fahrzeuge der Straßenverkehrsbehörden (zumindest in aller Regel) aber nicht um Fahrzeuge handelt, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum i. S. d. § 52 Absatz 4 Nr. 1 StVZO sowie des § 35 Absatz 6 Satz 1 StVO dienen, dürfen diese weder mit Warnleuchten für gelbes Rundumlicht ausgestattet sein noch von den Vorgaben der StVO abweichen.



III

Da die korrekte Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen wesentlich für die Verkehrssicherheit ist, wird den Straßenverkehrsbehörden gemäß § 44 StVO in Rheinland-Pfalz hiermit das Recht eingeräumt bei entsprechenden Kontrollen zum Einsatz kommende Fahrzeuge mit einer mobilen Warnleuchte für gelbes Blinklicht – Rundumlicht – sowie weiß-rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung) auszurüsten. Gleichzeitig wird den Fahrzeugführern hiermit das Recht eingeräumt, im zwingend notwendigen Umfang im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Sonderrechte gemäß § 35 Absatz 6 Satz 1 StVO (analog) in Anspruch zu nehmen.

Durch diese Regelung wird den zuständigen Dienststellen zudem ermöglicht, ihren Verpflichtungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Straßenverkehrsbehörden effektiver nachzukommen.

Der Landesbetrieb Mobilität stellt auf seiner Webseite lbt.rlp.de (Direkte URL z. Z.: <https://lbt.rlp.de/themen/verkehrsrecht/stvo>) eine Handlungshilfe bereit, die die Ausstattung der Fahrzeuge und die Voraussetzungen der Nutzung im Kontext des Arbeitsschutzes erläutert. Die Handlungshilfe in der jeweils aktuellen Fassung ist anzuwenden.



Leiterin Abteilung Verkehr und Straßen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.